



## MAGISTRAT DER EINHARDSTADT SELIGENSTADT

Seligenstadt, den 20. Februar 2024

### **Antrag des Magistrats Drucksachen Nr. 17-323/I/1038 21-26**

Gremium	Sitzungsdatum	TOP	Beschluss
Magistrat	15.02.2024		
Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsförderungsausschuss	11.03.2024		
Stadtverordnetenversammlung	18.03.2024		

**Betreff:** Entwurf der Gefahrenabwehrverordnung der Einhardstadt Seligenstadt über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung auf und an den öffentlichen Straßen, Grün- und Spielanlagen der Einhardstadt Seligenstadt  
- Antrag des Magistrats vom 15.02.2024 -  
Drucks. 17-323/I/1038 21-26

Anlagen: Entwurf der Gefahrenabwehrverordnung

**Der Stadtverordnetenversammlung wird nachstehende Beschlussfassung vorgeschlagen:**

Der beigefügte Entwurf der Gefahrenabwehrverordnung der Einhardstadt Seligenstadt über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung auf und an den öffentlichen Straßen, Grün- und Spielanlagen der Einhardstadt Seligenstadt wird als Rechtsverordnung beschlossen.

## **Begründung:**

Die Stadtverordnetenversammlung hat mit Beschluss vom 15.05.2023 den Magistrat gebeten, „aufgrund der Veränderungen der Anforderungen der Ordnungsbehörde die aktuelle Gefahrenabwehrverordnung vom 01.11.1996 zu überarbeiten und thematisch um weitere Themen neben der Plakatierung zu ergänzen. Weiterhin ist die Satzung über die Benutzung der öffentlichen Grünanlagen und öffentlichen Kinderspielplätze vom 01.08.1969 aufzuheben und in die neue Gefahrenabwehrverordnung zu übernehmen.

Folgende Änderungen sollen mindestens einbezogen werden:

- a) Änderung der Überschrift auf „Gefahrenabwehrverordnung“
- b) Nutzung öffentlicher Anlagen
- c) Nutzung der Spielplätze und Bolzplätze
- d) Nutzungsverbot der öffentlichen Flächen für Autowäsche
- e) Umgang mit Abfall und Sammelgut
- f) Gefährdendes Verhalten im Geltungsbereich, wie z.B. Alkohol auf Spielplätzen
- g) Fütterungsverbot von Wildtieren sowie Tieren an stehenden und fließenden Gewässern
- h) Erstellung eines entsprechenden Bußgeldtatbestandkataloges.“

Die allgemeinen Ordnungsbehörden können zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung Gebote und Verbote erlassen, die für eine unbestimmte Zahl von Fällen an eine unbestimmte Anzahl von Personen gerichtet sind (Gefahrenabwehrverordnungen).

Zur Gefahrenabwehr gehört, bereits eingetretene Störungen der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung zu beseitigen. In diesem Falle können die Folgen einer bereits realisierten Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung beseitigt werden, wenn von der Störung eine Gefahr (für die Zukunft) ausgeht. Durch die festgelegten Bußgelder erhofft man sich einen Lerneffekt des Störers.

Zudem erleichtert es die Begründung von geahndeten Verstößen des Außendienstes der Ordnungspolizei bzw. der Polizei. Es dient somit als „Arbeitspapier“ für den Außendienst.